



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. September 2006

Sechzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 46 und 120

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/60/L.62)]

60/288. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugeordneten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung der in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, der in der Anlage zur Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltenen Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹, insbesondere seines Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, namentlich Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991, die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich die politischen Führer der Welt in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 erneut dazu bekannten, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Überein-

¹ Siehe Resolution 60/1.

stimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art sowie die nach Treu und Glauben erfolgende Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu wahren,

ferner unter Hinweis auf den im Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthaltenen Auftrag an die Generalversammlung, unverzüglich die vom Generalsekretär bestimmten Elemente für eine Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Hinblick darauf weiterzuentwickeln, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen, die auch die Bedingungen berücksichtigt, welche die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

ferner in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, alles zu tun, um Einnigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen, namentlich indem die offenen Fragen in Bezug auf die rechtliche Definition und Abgrenzung der vom Übereinkommen erfassten Handlungen geregelt werden, damit es als wirksames Instrument der Terrorismusbekämpfung eingesetzt werden kann,

nach wie vor anerkennend, dass die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer internationalen Antwort auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen geprüft werden könnte,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

eingedenk der Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen, ausländische Besetzung zu beenden, gegen Unterdrückung vorzugehen, Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, weltweite Prosperität, eine gute Regierungsführung, Menschenrechte für alle und Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die interkulturelle Verständigung zu verbessern und die Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu gewährleisten,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für den der Generalversammlung vom Generalsekretär vorgelegten Bericht "Vereint gegen den Terrorismus: Empfehlungen für eine weltweite Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus"²;

2. *verabschiedet* diese Resolution und die dazugehörige Anlage als Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus ("die Strategie");

3. *beschließt*, unbeschadet der weiteren Erörterung aller Tagesordnungspunkte betreffend den Terrorismus und die Terrorismusbekämpfung in ihren zuständigen Ausschüssen die folgenden Schritte zur wirksamen Weiterverfolgung der Strategie zu unternehmen:

a) die Strategie auf einem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer einundsechzigsten Tagung einzuleiten;

b) in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und ihre Aktualisierung im Hinblick auf Veränderungen zu erwägen, in der Erkenntnis, dass viele der in der Strategie enthaltenen Maßnahmen sofort durchgeführt werden können, während andere nachhaltige Anstrengungen im Laufe der nächsten Jahre erfordern werden oder als langfristige Ziele zu betrachten sind;

c) den Generalsekretär zu bitten, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung über die Überprüfung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie beizutragen;

d) die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen zu ermutigen, die Umsetzung der Strategie zu unterstützen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen;

e) nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft weiter zu ermutigen, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können;

4. *beschließt*, den Punkt "Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

99. Plenarsitzung
8. September 2006

Anlage

Aktionsplan

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, beschließen,

1. den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen konsequent, unmissverständlich und mit Nachdruck zu verurteilen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen, und insbesondere

² A/60/825.

a) zu erwägen, ohne Verzögerung Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu werden und diese durchzuführen, und alles zu tun, um Einigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen;

b) alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung durchzuführen;

c) alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus durchzuführen und mit den Nebenorganen des Sicherheitsrats zur Terrorismusbekämpfung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, wobei wir anerkennen, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

3. anzuerkennen, dass die internationale Zusammenarbeit und alle Maßnahmen, die wir zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen.

I. Maßnahmen zur Beseitigung der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen

Wir beschließen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung der den Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, wobei wir anerkennen, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann:

1. auch weiterhin die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie Konfliktprävention, Verhandlung, Vermittlung, Vergleich, gerichtliche Entscheidung, Rechtsstaatlichkeit, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu stärken und bestmöglichen Gebrauch von ihnen zu machen, um zur erfolgreichen Prävention und friedlichen Beilegung länger andauernder ungelöster Konflikte beizutragen. Wir erkennen an, dass die friedliche Beilegung solcher Konflikte zur Stärkung des weltweiten Kampfes gegen den Terrorismus beitragen würde;

2. auch weiterhin unter dem Dach der Vereinten Nationen Initiativen und Programme zur Förderung des Dialogs, der Toleranz und der Verständigung zwischen den Zivilisationen, Kulturen, Völkern und Religionen in die Wege zu leiten und die gegenseitige Achtung der Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und ihre Diffamierung zu verhindern. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vom Generalsekretär eingeleitete Initiative für die Allianz der Zivilisationen. Wir begrüßen außerdem ähnliche, in anderen Teilen der Welt ergriffene Initiativen;

3. eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern, indem wir je nach Bedarf Bildungs- und Aufklärungsprogramme einrichten und unterstützen, an denen alle Teile der Ge-

sellschaft mitwirken. In dieser Hinsicht ermutigen wir die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, eine Schlüsselrolle zu spielen, so auch über den religions- und konfessionsübergreifenden Dialog und den Dialog zwischen den Zivilisationen;

4. auch weiterhin darauf hinzuarbeiten, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern;

5. erneut unsere Entschlossenheit zu bekunden, die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sicherzustellen. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle;

6. die Agenda der Entwicklung und der sozialen Integration auf allen Ebenen als eigenständiges Ziel weiterzuverfolgen und zu stärken, in der Erkenntnis, dass Erfolge auf diesem Gebiet, insbesondere bei der Jugendarbeitslosigkeit, die Marginalisierung und das daraus resultierende Gefühl der Viktimisierung als Antriebskraft des Extremismus und der Rekrutierung von Terroristen verringern könnten;

7. das gesamte System der Vereinten Nationen zu ermutigen, seine bereits laufenden Maßnahmen der Zusammenarbeit und Hilfe in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und gute Regierungsführung zu Gunsten einer dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auszuweiten;

8. zu erwägen, auf freiwilliger Basis nationale Hilfssysteme zu schaffen, die den Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus und ihrer Angehörigen Rechnung tragen und die Normalisierung ihres Lebens erleichtern. In dieser Hinsicht ermutigen wir die Staaten, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen um Unterstützung beim Aufbau solcher nationalen Systeme zu ersuchen. Wir werden außerdem bestrebt sein, die internationale Solidarität zu Gunsten der Opfer und die Einbindung der Zivilgesellschaft in eine weltweite Kampagne gegen den Terrorismus und für seine Verurteilung zu fördern. Dazu könnte gehören, dass die Generalversammlung die Möglichkeit prüft, praktische Mechanismen zur Gewährung von Hilfe für die Opfer zu schaffen.

II. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Wir beschließen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, insbesondere indem wir Terroristen den Zugang zu den Mitteln für die Durchführung ihrer Anschläge und zu ihren Zielen verwehren und verhindern, dass ihre Anschläge die gewollte Wirkung erzielen:

1. es zu unterlassen, terroristische Aktivitäten zu organisieren, anzustiften, zu erleichtern, sich daran zu beteiligen, zu finanzieren, zu begünstigen oder zu dulden, und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unser jeweiliges Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige verübt werden sollen;

2. bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen,

erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie entsprechend dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen" vor Gericht zu bringen,

3. im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begangen haben, ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden. Wir werden uns bemühen, zu diesem Zweck Rechtshilfe- und Auslieferungsbereinkommen zu schließen und durchzuführen und die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu verstärken;

4. gegebenenfalls die Zusammenarbeit beim Austausch aktueller und genauer Informationen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken;

5. die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen zu verstärken, die mit dem Terrorismus zusammenhängen könnten, namentlich Drogenhandel unter allen Aspekten, unerlaubter Waffenhandel, insbesondere Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, Geldwäsche und Schmuggel von nuklearem, chemischem, biologischem, radiologischem und anderem potenziell gefährlichem Material;

6. zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³ und der drei dazugehörigen Zusatzprotokolle⁴ zu werden und sie durchzuführen;

7. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor wir einer Person Asyl gewähren, um uns dessen zu versichern, dass der Asylsuchende sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, und, nachdem wir Asyl gewährt haben, um uns dessen zu versichern, dass der Flüchtlingsstatus nicht in einer Weise genutzt wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 1 steht;

8. die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen zu ermutigen, Mechanismen und Zentren zur Terrorismusbekämpfung zu schaffen oder zu stärken. Sollten diese Organisationen diesbezüglich Zusammenarbeit und Hilfe benötigen, ermutigen wir den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium sowie, im Rahmen ihres bestehenden Mandats, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, die Gewährung dieser Zusammenarbeit und Hilfe zu erleichtern;

9. anzuerkennen, dass im Rahmen der internationalen Anstrengungen zur Ausweitung des Kampfes gegen den Terrorismus die Frage der Schaffung eines internationalen Zentrums zur Bekämpfung des Terrorismus geprüft werden könnte;

10. die Staaten zu ermutigen, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen" verfassten Vierzig Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Neun Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung enthalten sind, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise Hilfe bei der Anwendung dieser Normen benötigen;

³ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005.

⁴ Resolution 55/25, Anlagen II und III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll "Menschenhandel"); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll "Schleusung").

11. das System der Vereinten Nationen zu bitten, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine einheitliche, umfassende Datenbank für biologische Zwischenfälle einzurichten, wobei sicherzustellen ist, dass sie die von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation geplante Datenbank für Biokriminalität ergänzt. Wir legen außerdem dem Generalsekretär nahe, die Liste der Experten und Labore sowie die technischen Leitlinien und Verfahren, die ihm für die rasche und effiziente Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes zur Verfügung stehen, zu aktualisieren. Darüber hinaus stellen wir fest, wie wichtig der Vorschlag des Generalsekretärs ist, im Rahmen der Vereinten Nationen die wichtigsten Interessenträger auf dem Gebiet der Biotechnologie, namentlich die Industrie, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft und die Regierungen, zu einem gemeinsamen Programm zusammenzubringen, um sicherzustellen, dass die Fortschritte der Biotechnologie nicht für terroristische oder andere kriminelle Zwecke genutzt werden, sondern dem Gemeinwohl dienen, unter gebührender Achtung der grundlegenden völkerrechtlichen Normen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums;

12. in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und unter gebührender Wahrung der Vertraulichkeit, Achtung der Menschenrechte und Einhaltung der sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen Mittel und Wege zu erkunden,

a) um die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Internet zu koordinieren;

b) um das Internet als Instrument für die Bekämpfung der Verbreitung des Terrorismus einzusetzen, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise diesbezügliche Hilfe benötigen;

13. je nach Bedarf die nationalen Anstrengungen und die bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Grenz- und Zollkontrollen zu verbessern, mit dem Ziel, die Bewegung von Terroristen zu verhindern und aufzudecken und den unerlaubten Handel, unter anderem mit Kleinwaffen und leichten Waffen, konventioneller Munition und Sprengstoffen und mit nuklearen, chemischen, biologischen oder radiologischen Waffen und Materialien, zu verhindern und aufzudecken, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise diesbezügliche Hilfe benötigen;

14. den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium zu ermutigen, auch weiterhin mit den Staaten auf Antrag zusammenzuarbeiten, um die Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf Reisen von Terroristen zu erleichtern und bewährte Praktiken auf diesem Gebiet zu ermitteln, nach Möglichkeit unter Rückgriff auf die von internationalen Fachorganisationen wie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Weltzollorganisation und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Praktiken;

15. den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats zu ermutigen, auch weiterhin darauf hinzuarbeiten, die Wirksamkeit des Reiseverbots im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen gegen Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen zu erhöhen und mit Vorrang dafür Sorge zu tragen, dass faire und transparente Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in seine Listen, ihre Streichung von diesen Listen und die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. In dieser Hinsicht legen wir den Staaten nahe, Informationen auszutauschen, namentlich durch die weite Verbreitung der Besonderen Mitteilungen ("Special Notices") der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation und der Vereinten Nationen zu den Personen, die diesem Sanktionsregime unterliegen;

16. die Anstrengungen und die Zusammenarbeit nach Bedarf auf allen Ebenen zu verstärken, um die Sicherheit der Erstellung und Ausgabe von Identitäts- und Reisedokumenten zu verbessern und ihre Änderung oder ihren betrügerischen Gebrauch zu verhindern und aufzudecken, wobei wir anerkennen, dass die Staaten dabei möglicherweise Hilfe benötigen. In dieser Hinsicht bitten wir die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, ihre Datenbank über gestohlene und verlorene Reisedokumente zu erweitern, und wir werden uns bemühen, dieses Instrument bei Bedarf voll zu nutzen, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen;

17. die Vereinten Nationen zu bitten, die Planung der Abwehr gegen einen Terroranschlag mit nuklearen, chemischen, biologischen oder radiologischen Waffen oder Materialien besser zu koordinieren, insbesondere indem sie die Wirksamkeit des bestehenden institutionellen Koordinierungsmechanismus für die Bereitstellung von Hilfe, für Hilfseinsätze und Opferhilfe überprüfen und verbessern, damit alle Staaten angemessene Hilfe erhalten können. In dieser Hinsicht bitten wir die Generalversammlung und den Sicherheitsrat, Leitlinien für die erforderliche Zusammenarbeit und Hilfe im Falle eines Terroranschlags mit Massenvernichtungswaffen zu gewähren;

18. alle Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Reaktion auf Terroranschläge und andere Katastrophen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise diesbezügliche Hilfe benötigen.

III. Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der diesbezüglichen Rolle des Systems der Vereinten Nationen

Wir erkennen an, dass der Kapazitätsaufbau in allen Staaten ein zentrales Element der weltweiten Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung ist, und beschließen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusverhütung und -bekämpfung auszubauen und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung die Koordinierung und die Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern:

1. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Leistung freiwilliger Beiträge für Projekte der Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen zu erwägen und in dieser Hinsicht zusätzliche Finanzierungsquellen zu erkunden. Wir ermutigen außerdem die Vereinten Nationen, zu erwägen, den Privatsektor um Beiträge zu Kapazitätsaufbauprogrammen zu ersuchen, insbesondere zur Sicherung der Häfen, der Schifffahrt und der Luftfahrt;

2. den durch die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bereitgestellten Rahmen für den Austausch bewährter Praktiken beim Aufbau von Kapazitäten für die Terrorismusbekämpfung zu nutzen und die Beiträge dieser Organisationen zu den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft auf diesem Gebiet zu erleichtern;

3. die Schaffung geeigneter Mechanismen zur Straffung der Berichterstattungspflichten der Staaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu erwägen und Doppelungen bei der Anforderung von Berichten zu beseitigen, unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen Mandate der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und seiner mit der Terrorismusbekämpfung befassten Nebenorgane;

4. Maßnahmen zu fördern, namentlich die Abhaltung regelmäßiger informeller Treffen, die darauf gerichtet sind, bei Bedarf einen häufigeren Austausch von Informationen über die Zusammenarbeit und die technische Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten, den mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organen der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und der Gebergemeinschaft zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Staaten für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

5. die Absicht des Generalsekretärs zu begrüßen, den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung im Rahmen der verfügbaren Mittel innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sicherzustellen;

6. den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium zu ermutigen, auch weiterhin die Kohärenz und Effizienz der auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung gewährten technischen Hilfe zu verbessern, insbesondere indem er seinen Dialog mit den Staaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt und eng mit allen bilateralen und multilateralen Anbietern technischer Hilfe zusammenarbeitet, namentlich durch den Austausch von Informationen;

7. das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, zu ermutigen, den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium verstärkt technische Hilfe zu gewähren, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation zu ermutigen, die Zusammenarbeit mit den Staaten zu verstärken, um ihnen dabei behilflich zu sein, die internationalen Normen und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus voll einzuhalten;

9. die Internationale Atomenergie-Organisation und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu ermutigen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin daran zu arbeiten, den Staaten beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, um den Zugriff von Terroristen auf nukleares, chemisches oder radiologisches Material zu verhindern, die Sicherheit in damit zusammenhängenden Anlagen zu gewährleisten und im Falle eines Anschlags mit solchem Material wirksam zu reagieren;

10. die Weltgesundheitsorganisation zu ermutigen, den Staaten verstärkt technische Hilfe bei der Verbesserung ihres öffentlichen Gesundheitswesens zu gewähren, damit sie bioterroristische Anschläge verhindern und sich darauf vorbereiten können;

11. auch weiterhin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Reform und Modernisierung der Systeme, Einrichtungen und Institutionen für das Grenzmanagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unterstützen;

12. die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Weltzollorganisation und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation zu ermutigen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit den Staaten an der Ermittlung etwaiger nationaler Defizite in der Verkehrssicherheit zu arbeiten und ihnen auf Antrag Hilfe bei deren Behebung zu gewähren;

13. die Vereinten Nationen zu ermutigen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bewährte Praktiken zur Verhütung terroristischer Anschläge auf besonders verwundbare Ziele zu ermitteln und auszutauschen. Wir bitten die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit er entsprechende Vorschläge vorlegen kann. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig es ist, öffentlich-private Partnerschaften auf diesem Gebiet aufzubauen.

IV. Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus

In Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit wesentliche Elemente aller Aspekte der Strategie sind, in der Erkenntnis, dass eine wirksame Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen, beschließen wir, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. zu bekräftigen, dass die Resolution 60/158 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 den grundlegenden Rahmen für den "Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus" vorgibt;

2. zu bekräftigen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen;

3. zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien der zentralen internationalen Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts zu werden und sie durchzuführen, sowie zu erwägen, die Zuständigkeit der internationalen und der in Betracht kommenden regionalen Menschenrechtsüberwachungsorgane anzuerkennen;

4. alles zu tun, um ein wirksames und auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhendes nationales Strafjustizsystem zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht sicherstellen kann, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, entsprechend dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen" sowie unter gebührender Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor Gericht gestellt werden, und dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Staaten möglicherweise Hilfe bei der Schaffung und Aufrechterhaltung solcher wirksamen und auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Strafjustizsysteme benötigen, und wir ermutigen sie, auf die technische Hilfe zurückzugreifen, die unter anderem von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährt wird;

5. die wichtige Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens durch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und wirksamer Strafjustizsysteme zu bekräftigen, die die wesentliche Grundlage unseres gemeinsamen Kampfes gegen den Terrorismus bilden;

6. den Menschenrechtsrat zu unterstützen und, während er Gestalt annimmt, zu seiner Arbeit zur Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte für alle im Kampf gegen den Terrorismus beizutragen;

7. die Stärkung der operativen Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Ausbau der Feldmissionen und -präsenzen. Das Amt soll auch künftig eine Führungsrolle dabei übernehmen, die Frage des Schutzes der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus zu prüfen, indem es allgemeine Empfehlungen zu den Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte abgibt und ihnen auf Antrag Hilfe und Rat gewährt, insbesondere auf dem Gebiet der Sensibilisierung nationaler Strafverfolgungsbehörden für die internationalen Menschenrechtsnormen;

8. die Rolle des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Der Sonderberichterstatter soll auch künftig durch den Briefwechsel mit Regierungen, Länderbesuche, die Kontaktpflege mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und die Berichterstattung über diese Fragen die Anstrengungen der Staaten unterstützen und ihnen konkreten Rat erteilen.